



# Gemeinde Seukendorf

## Verordnung

### der Gemeinde Seukendorf über das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken aller Art für Veranstaltungen auf dem Seukendorfer Festgelände

Auf Grund von Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 2 sowie 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2024 folgende Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen auf dem Seukendorfer Festgelände.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Veranstaltungs-/ Festgelände sowie die in der Anlage 1 gekennzeichneten öffentlichen Flächen wie folgt:
  - a. markierte Fläche 1 (orange Linie markiert die Grenzen des Geltungsbereichs)
  - b. Spiel- und Bolzplatz Grasweg Fläche 2 (blaue Linie markiert die Grenzen des Geltungsbereichs)

#### § 2

##### Alkoholische Getränke

Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen und zu konsumieren.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR belegt werden, wer entgegen dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt.



§ 4  
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 4 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.07.2008 außer Kraft.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2024 in Kraft

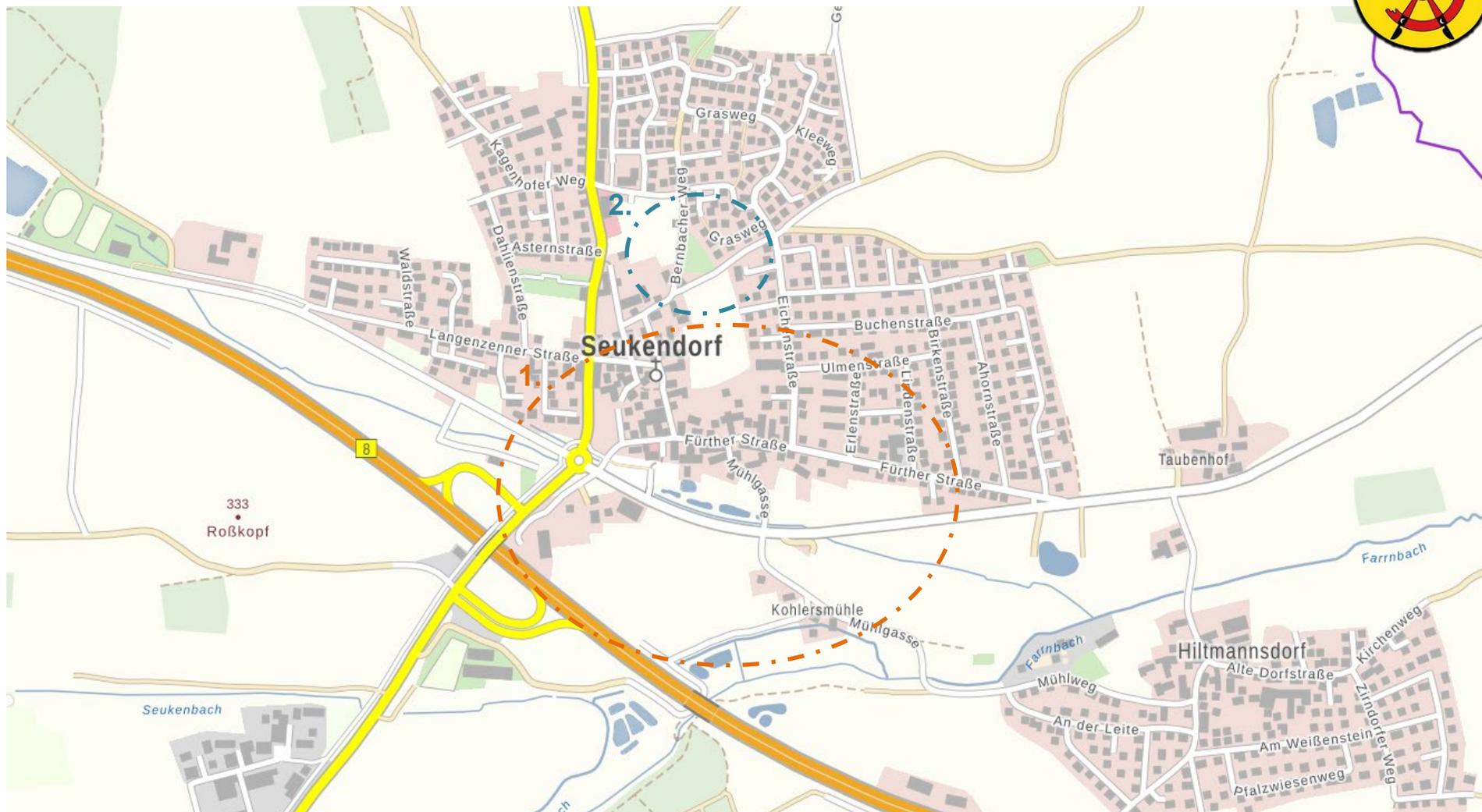
Veitsbronn, den 13.05.2024

**Gemeinde Seukendorf**

  
**Dr. Kraus**  
Zweiter Bürgermeister



<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>04.03.2024</b>
<b>Ausfertigung</b>	13.05.2024
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	16.05.2024



Anlage 1 zu §1 Abs. 2 der Verordnung der Gemeinde Seukendorf über das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken aller Art für Veranstaltungen auf dem Seukendorfer Festgelände.